

Bundesamt für Energie
Abteilung Energieeffizienz und erneuerbare Energien
Dienst Führungsunterstützung
3003 Bern

Elektronisch an: EnG@bfe.admin.ch

6. Juli 2020

Nadine Brauchli, Direktwahl +41 62 825 25 10, nadine.brauchli@strom.ch

Stellungnahme zur Revision des Energiegesetzes

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Verband Schweizerischer Elektrizitätsunternehmen (VSE) dankt Ihnen für die Möglichkeit, zu den im Rahmen der Revision des Energiegesetzes vorgeschlagenen Änderungen und Neuerungen Stellung nehmen zu können. Er nimmt diese Gelegenheit gern wahr.

Die wichtigsten Forderungen des VSE in Kürze

Versorgungssicherheit:

- Für eine langfristig hohe Versorgungssicherheit beim Strom ist eine angemessene heimische Produktion zentral.
- Es braucht ausserhalb der Grosshandelsmärkte zusätzliche Anreize für den langfristigen Bestandserhalt und die Errichtung von Neuanlagen im Inland. Die Weiterführung von Fördermassnahmen ist dafür der pragmatische Weg. Anreize müssen auf den Beitrag zur Winterproduktion fokussiert werden.
- Die Förderinstrumente im Energiegesetz müssen auf das Erreichen der Ziele und Richtwerte ausgerichtet sein. Die Instrumente im Energie- und im Stromversorgungsgesetz und ihre Zielsetzung müssen sich ergänzen.
- Es ist Aufgabe des Bundes, quantitative Kriterien und Richtwerte für die Versorgungssicherheit zu definieren. Dazu ist eine Gesamtsicht und -strategie über Ziele und Massnahmen zu präsentieren.
- Nebst der Förderung der erneuerbaren Energien müssen zur Gewährleistung der Versorgungssicherheit zahlreiche weitere Massnahmen getroffen werden.

Förderung erneuerbarer Energien:

- Die Umwandlung der Richtwerte in verbindliche Zielwerte und die Ausrichtung des Förderdispositivs auf 2035 werden begrüsst.
- Die Einführung von Ausschreibungen wird begrüsst, da es sich um ein wettbewerbliches Instrument handelt. Das Instrument der Ausschreibung sollte nicht im Voraus auf grosse Photovoltaikanlagen

beschränkt werden, sondern auch bei der Wasserkraft und grösseren Anlagen weiterer Technologien wie Windenergie oder Biomasse Anwendung finden.

- Die Ausschreibungen können sich grundsätzlich sowohl auf Kapazität als auch auf Einspeisung beziehen. Es sind verschiedene Ausgestaltungsvarianten zu prüfen. Ihre Wirksamkeit für die Investitionstätigkeit und ihre Auswirkungen auf die Endverbraucher sind aufzuzeigen.
- Die Ausschreibungen sollen dem zeitlichen Anfall der Produktion (v.a. im Winter) und der Regelbarkeit der Anlagen Rechnung tragen.
- Die Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinanlagen ist beizubehalten. Für kleine Anlagen ist an der Einmalvergütung (ohne Ausschreibung) festzuhalten. Über den Zusammenschluss mehrerer kleiner Anlagen (Anlagegruppen) sollen diese an den Ausschreibungen teilnehmen können.
- Die Abnahme- und Vergütungspflicht ist auf eine unabhängige zentrale Stelle zu übertragen. Der Vergütungssatz soll schweizweit einheitlich sein und sich nach dem Marktpreis richten.
- Eine stärkere Investitionstätigkeit in der Schweiz erfordert ein verlässliches und absehbares Vorgehen zur Abwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen und bedarf entsprechender Lösungsansätze und Verfahrensstandards.

Übergangsregelung:

- Der Übergang vom geltenden zum neuen Rahmen ist zu regeln. Die geltenden Regelungen wie die Priorisierung der erneuerbaren Energien inkl. Grosswasserkraft in der Grundversorgung, die Marktprämie und die Einspeisevergütung sind bis zur mindestens gleichwertigen Ablösung durch die Revision des Energiegesetzes beziehungsweise bis zur vollständigen Strommarktöffnung weiterzuführen.

1 Einleitende Bemerkungen zur Versorgungssicherheit

Fortführung der Fördermassnahmen für eine angemessene Inlandproduktion

Ein wesentliches Element einer hohen Versorgungssicherheit beim Strom in allen Jahreszeiten ist die Sicherstellung einer angemessenen heimischen Produktion. Ein mit der heutigen Situation vergleichbarer Grad an Eigenproduktion (Gross- und Kleinanlagen) dient als Absicherung gegen das zukünftige Risiko unzureichender Importmöglichkeiten. Der VSE hat die Gründe hierfür in seiner Stellungnahme zur Revision des StromVG¹ ausführlich dargelegt. Der VSE begrüsst daher die Absicht des Bundesrats, langfristige Planungssicherheit und Investitionsanreize für den Ausbau der erneuerbaren inländischen Stromproduktion sicherzustellen.

Der grenzüberschreitende Grosshandelsmarkt vermag die notwendigen Investitionsanreize nicht zu setzen. Es braucht daher Rahmenbedingungen, die zusätzliche Anreize bieten für den langfristigen Bestandserhalt und die Errichtung von Neuanlagen im Inland – unter Einhaltung der Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik. Dazu bevorzugt der VSE grundsätzlich nach wie vor ein Lenkungssystem. Aus realpolitischen

¹ Stellungnahme des VSE zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. Januar 2019; <https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zur-revision-des-stromversorgungsgesetzes>

Gründen erachtet der VSE die Weiterführung von Fördermassnahmen indes als pragmatischen Weg und begrüsst, dass der Bundesrat diesen beschreiten will.

Die Schweiz weist seit jeher in der kalten Jahreszeit ein strukturelles Defizit auf. Dieses wird durch den Ausstieg aus der Kernenergie und die Elektrifizierung, welche im Rahmen der Dekarbonisierung eine zentrale Rolle spielen wird (Wärmepumpen und Elektromobilität), weiter akzentuiert. Die Anreize müssen daher auf den Beitrag zur Winterproduktion fokussiert werden. Der Winterbeitrag soll entsprechend als Kriterium für die Ausrichtung von Förderbeiträgen dienen. Diese können beispielsweise aufgrund der saisonalen Einspeiseprofile abgestuft werden. Ergänzend könnte auch erwogen werden, die jahreszeitliche Verfügbarkeit als Kriterium heranzuziehen, wenn es gilt, gewisse Anlagen zu priorisieren und ihnen ein nationales Interesse zuzumessen. Die Anreize sind dabei darauf auszulegen, dass die definierten Ziele erreicht werden können.

Energie- und Stromversorgungsgesetz sollen sich ergänzen

Der Bundesrat beabsichtigt gemäss seinen Entscheiden vom 3. April 2020, nebst der bereits angekündigten Speicherreserve ein zusätzliches Instrument auf Stufe StromVG einzuführen, um die Versorgungssicherheit sicherzustellen. Demnach sollen durch eine Änderung von Art. 9 StromVG zusätzliche Ausschreibungen für einen verstärkten Zubau von inländischen erneuerbaren Stromproduktionskapazitäten durchgeführt werden können, falls sich eine Gefährdung der Versorgungssicherheit in den Wintermonaten abzeichnen sollte. Um dazu eine abschliessende Beurteilung vornehmen zu können, bedarf es einer detaillierteren Präsentation des Instruments und seiner Ziele im Rahmen der Botschaft. Grundsätzlich begrüsst der VSE die beabsichtigte Massnahme und ihren Fokus auf erneuerbare Energien. Gleichwohl sollte bedacht werden, dass die zentrale und dezentrale gasbasierte Stromproduktion (GUD, BHKW bzw. WKK) subsidiär eine Option hinsichtlich der Versorgungssicherheit sein kann. Wichtig ist für den VSE, dass sich die Zielsetzung der Instrumente im Energie- und im Stromversorgungsgesetz ergänzen. Überschneidungen und Wechselwirkungen sind zu vermeiden: Während die Fördermassnahmen im Energiegesetz auf das Erreichen der gesteckten Ziele zum langfristigen Bestandserhalt und Zubau ausgerichtet werden müssen, ist die Massnahme im StromVG als Sicherheitsnetz für die Versorgungssicherheit zu konzipieren. Notlösungen aufgrund von Art. 9 StromVG sollen daher nur dann zum Tragen kommen, wenn alle anderen Optionen ausgeschöpft wurden. Der ohnehin notwendige Kapazitätszubau ist entsprechend durch das Energiegesetz zu steuern und soll nicht auf andere Finanzierungskanäle verschoben werden. Eine parallele Beratung der Revisionen von Energie- und Stromversorgungsgesetz würde dazu beitragen, dies sicherzustellen.

Gesamtstrategie und Definition von Kriterien und Richtwerten

Es ist nun Aufgabe des Bundes, entsprechende quantitative Kriterien und Richtwerte für die Versorgungssicherheit zu definieren. Mit den Vorschlägen des Bundesrates zum Energiegesetz (Fördermassnahmen und Zielwerte erneuerbare Energien) und zum Stromversorgungsgesetz (Speicherreserve und Ausschreibungen Art. 9) stehen nun verschiedene Elemente im Raum. Allerdings fehlt eine Gesamtsicht und -strategie. Der VSE erwartet deshalb vom Bundesrat, dass er in seiner Botschaft die Zusammenhänge darstellt und seine Ziele und Vorstellungen präsentiert. Dabei sind die Risiken und Kosten, welche Bevölkerung und Wirtschaft zu tragen haben, zu berücksichtigen und aufzuzeigen.

Der VSE empfiehlt die Ziele so zu setzen, dass die Schweiz zu jedem Zeitpunkt im Jahr mindestens eine Selbstversorgungsfähigkeit von 14 Tagen aufweist. Besondere Aufmerksamkeit verdient bis auf Weiteres

das Ende des Winters, wenn die Füllstände der Speicherseen systembedingt tief sind und gleichzeitig das Risiko einer kalten Dunkelflaute besteht. Auch sollte sichergestellt werden, dass der Anteil an Eigenversorgung (d. h. der Anteil der inländischen Nettoerzeugung am Landesverbrauch) im Winterhalbjahr im Durchschnitt fünf aufeinander folgender Jahre nicht unter 80% fällt². Auch die ECom empfiehlt, dass «ein substantieller Teil der wegfallenden Winterproduktion der Kernkraftwerke weiterhin im Inland produziert wird»³. Die Eigenproduktion sollte gemäss der ECom «so dimensioniert werden, dass der Winter-Import unterhalb der 10 TWh-Schwelle gehalten werden kann»⁴. Dies entspricht in etwa dem vom VSE vorgeschlagenen durchschnittlichen Eigenversorgungsanteil von 80%. Dazu fordert die ECom entsprechende «Anreize für den Erhalt einer angemessenen inländischen (Winter-)Produktion»⁵ und «hält geeignete Massnahmen für den Zubau von fünf bis zehn TWh inländischer Winterproduktion für unerlässlich»⁶.

Förderung allein reicht nicht

Schliesslich weist der VSE darauf hin, dass eine Förderung erneuerbarer Energien allein nicht ausreicht, um die Versorgungssicherheit zu gewährleisten. Dazu müssen zahlreiche weitere Massnahmen getroffen werden, insbesondere zur Sicherstellung der Netzsicherheit sowie der Import- und Exportmöglichkeiten, zum Einbezug der Endverbraucher ins Energiesystem und zur Ermöglichung von sektorenübergreifenden Lösungsansätzen:

- Versorgungssicherheit bedingt auch Netzsicherheit. Diese setzt eine netztechnische Integration der erneuerbaren Energien ins Gesamtsystem voraus. Dazu ist ein zeitgerechter Um- und Ausbau des Stromnetzes notwendig. Der Ausbaubedarf des Netzes kann durch die Möglichkeit für ein Einspeise- bzw. Lastmanagement («Peak Shaving») deutlich reduziert werden. Eine entsprechende Massnahme muss den Ausbau der dezentralen Einspeisung begleiten.
- Die Aufrechterhaltung des systemrelevanten Austauschs mit den Nachbarländern spielt eine zentrale Rolle für die Versorgungssicherheit. Eine technisch und kommerziell möglichst uneingeschränkte Einbettung in das europäische Umfeld setzt ein abzuschliessendes Stromabkommen voraus. Vertiefte Untersuchungen des Bundes über die Auswirkungen eines fehlenden Stromabkommens sind noch ausstehend.
- Auch ein Einbezug der Endverbraucher trägt zur Versorgungssicherheit bei. Diese verfügen über ein Flexibilitätspotenzial, das ihnen die Möglichkeit gibt, ihren Strombedarf zeitlich zu steuern. Sie können durch eine Anpassung an die Angebotssituation einen aktiven Beitrag an das Energiesystem leisten. Auch Energieeffizienz- und Energiesparmassnahmen unterstützen die Versorgungssicherheit, indem der Nachfrageanstieg reduziert wird.
- Speicher spielen für das Austarieren des Energiesystems eine zunehmend wichtige Rolle. Nebst der Wasserkraft werden künftig auch weitere Speichertechnologien zum Einsatz kommen. Die geltenden regulatorischen Bedingungen bauen für die Nutzung neuer Speichersysteme hohe Hürden auf. Alle Systeme sollen daher gleich behandelt werden, sofern sie die gleichen Voraussetzungen erfüllen.
- Schliesslich kann die Sektorkopplung einen Beitrag an die Versorgungssicherheit leisten, indem Synthetik- oder Biogas gezielt zur Energiespeicherung, zur Winterproduktion und zur Abfederung von

² Diese VSE-Zielwerte sind keine exakt hergeleiteten energiewirtschaftlichen Grössen, sondern vielmehr vom VSE präferierte und aus der Vergangenheit abgeleitete Zielwerte, um sich gegen das Risiko abnehmender Exportfähigkeit der umliegenden Länder abzusichern.

³ Stromversorgungssicherheit der Schweiz 2018, Bericht der ECom, 2018; Seite 60; <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2018/Stromversorgungssicherheit%20der%20Schweiz%202018.pdf>

⁴ Rahmenbedingungen für die Sicherstellung einer angemessenen Winterproduktion, Grundlagenpapier der ECom, 2020; Seite 9; <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2020/grundlagenpapierwinterproduktion.pdf>

⁵ Tätigkeitsbericht der ECom 2019; Seite 64; <https://www.elcom.admin.ch/dam/elcom/de/dokumente/2020/taetigkeitsbericht2019.pdf>

⁶ Medienmitteilung der ECom vom 4. Juni 2020; <https://www.elcom.admin.ch/elcom/de/home/dokumentation/medienmitteilungen.msg-id-79322.html>

Lastspitzen eingesetzt werden kann. Die Vorschläge des Bundesrates zu den verschiedenen Gesetzgebungsvorhaben bewegen sich weiterhin innerhalb der jeweiligen Systemgrenzen. Künftig müssen jedoch auch vermehrt sektorübergreifende Ansätze zum Tragen kommen, indem im Einklang mit den Klimazielen der Beitrag von erneuerbarer Wärme, erneuerbaren Gasen und Biomasseanlagen zur Energieversorgung berücksichtigt wird.

2 Bemerkungen zur Förderung erneuerbarer Energien

Erhöhung der Planungssicherheit durch verbindliche und langfristige Ziele und Massnahmen

Der VSE begrüsst die Umwandlung der Richtwerte in verbindliche Zielwerte auf Gesetzesstufe. Sie erhöhen die Planungssicherheit und ermöglichen die zielgerichtete Steuerung des Ausbaus heimischer Produktion. Die Ausrichtung des Zielpfades für alle Technologien auf den Horizont 2035 erachtet der VSE als sachlogisch und richtig. Es ist somit grundsätzlich sinnvoll, auch das Förderdispositiv auf diesen Zeithorizont gesetzlich zu verankern und durch die Festlegung von Ausbauzielen bis 2050 eine längerfristige Perspektive aufzuzeigen.

Der Bundesrat weist in seinen Erläuterungen darauf hin, dass die laufenden Arbeiten an den Energieperspektiven gegenüber den Berechnungen aus dem Jahr 2013 auf einen deutlich höheren Strombedarf im Jahr 2050 hindeuten und folgedessen das Produktionsziel im Energiegesetz in der Grössenordnung 50% höher ausfallen müsste⁷. Die Definition der Ziele und Massnahmen müsste entsprechend in diesem Licht überprüft werden.

Ausschreibungen für alle Technologien für eine kosteneffiziente Förderung

Der VSE begrüsst die Einführung von Ausschreibungen, da es sich um ein wettbewerbliches Instrument handelt. Erfahrungen aus dem Ausland illustrieren den Nutzen von Ausschreibungen bei der Ermittlung der Förderbeiträge. Mittels Ausschreibungen können die Förderbeiträge pro Kilowattstunde reduziert werden, so dass mit den begrenzten Fördermitteln mehr erneuerbare Energien ausgebaut werden können. Darüber hinaus haben Ausschreibungen den Vorteil, dass sie einfacher zu handhaben sind als administrierte Förderbeiträge, deren Höhe anhand der individuellen Kosten- und Ertragssituation berechnet wird. Das Instrument der Ausschreibung sollte daher nicht im Voraus auf grosse Photovoltaikanlagen beschränkt werden. Sofern ausreichend Projekte vorhanden sind, sollten Ausschreibungen bei der Wasserkraft und grösseren Anlagen weiterer Technologien wie Windenergie oder Biomasse ebenfalls Anwendung finden.

Im Detail zeigen sich verschiedene Ausgestaltungsmöglichkeiten: Sie können sich grundsätzlich auf Kapazität oder auf Einspeisung beziehen. In Diskussion stehen dazu Ausschreibungen von Investitionsbeiträgen oder gleitenden Marktprämien. Beide Modelle haben ihre Vorteile. Die denkbaren Ausgestaltungsvarianten sind durch den Bundesrat zu prüfen. Ihre Wirksamkeit für die Investitionstätigkeit und ihre Auswirkungen auf die Endverbraucher sind aufzuzeigen.

⁷ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage; Seite 12

Die Winterversorgung stellt für die Schweiz wie bereits erwähnt eine Herausforderung dar. Umso wichtiger ist die Produktion der erneuerbaren Energien im Winterhalbjahr. Die Ausschreibung soll deshalb auf den Beitrag zur Winterproduktion und die Regelbarkeit der Anlagen fokussieren. Produktion im Winter ist deutlich höher zu bewerten und zu vergüten als ein Beitrag im Sommer.

Unterscheidung zwischen Gross- und Kleinanlagen

Auch weiterhin ist zwischen Gross- und Kleinanlagen zu unterscheiden. Für kleine Anlagen ist an der Einmalvergütung (ohne Ausschreibung) festzuhalten, da es sich dabei um ein für kleine Produzenten etabliertes, eingespieltes und in der administrativen Abwicklung effizientes System handelt. Die Einmalvergütung sollte so ausgestaltet werden, dass die Dachflächen bei Photovoltaik maximal ausgenutzt werden. Zudem sollte bei allen Technologien geprüft werden, ob vermehrt Anreize für die Winterproduktion gesetzt werden können. Gleichzeitig ist die Möglichkeit zu schaffen, mehrere kleine Anlagen zusammen zu vermarkten (Anlagegruppen), so dass diese gemeinsam in die Kategorie der grossen Anlagen fallen und am Ausschreibungsverfahren teilnehmen können.

Die Schwelle zwischen Gross- und Kleinanlagen soll statt auf Gesetzes- erst auf Verordnungsstufe definiert werden. Dies schafft mehr Flexibilität und gibt dem Bundesrat die Möglichkeit, die Aufteilung besser auszu-tarieren. In diesem Sinn plädiert der VSE generell dafür, auf Gesetzesstufe möglichst nur Grundsätze, Eckwerte und Methoden festzulegen und Details auf Verordnungsstufe zu regeln. Dies vereinfacht notwendige Anpassungen nach regelmässiger Überprüfung, wobei die Rechts- und Planungssicherheit aufrechterhalten werden muss.

Bestandserhalt ist für die Zielerreichung unabdingbar

Nicht nur Neuinvestitionen in die Stromproduktion tragen zu den Zielen der Energiestrategie 2050 bei; ebenso relevant sind Bestandserneuerungen von Anlagen erneuerbarer Energie. Sie sind daher grundsätzlich vergleichbar zu unterstützen. Entsprechend lehnt der VSE den vorgesehenen Ausschluss von Erneuerungsinvestitionen in die Wasserkraft ab.

Die Wasserkraft bildet heute wie auch künftig das Rückgrat der Schweizer Stromversorgung und liefert den weitaus grössten Anteil an der erneuerbaren Stromproduktion. Ihr Zubaupotenzial ist weitgehend ausgeschöpft. So beurteilt das BFE das Realisierungspotenzial selbst unter optimierten Nutzungsbedingungen nur gerade bei 11 bekannten Projekten als positiv⁸. Gleichzeitig schätzt das BFE das Produktionspotenzial von Erneuerungen und Erweiterungen höher ein als das von Neubauten⁹. Bei der Wasserkraft gilt deshalb und aufgrund ihrer Systemrelevanz umso mehr, dass nicht nur der Zubau, sondern vor allem der langfristige Erhalt der bestehenden Produktion angestrebt werden muss.

Entgegen der Darstellung im Erläuternden Bericht werden bei grossen Wasserkraftanlagen bei ungenügender Rentabilität und fehlenden Mitteln keine echten Erneuerungen vorgenommen. Bei länger während tiefen Preisen können Erneuerungsinvestitionen nicht amortisiert werden und werden zu Gunsten von Notreparaturen unterlassen. Dies geht zulasten der Zuverlässigkeit der Anlagen und letztlich der Versorgungssicherheit.

⁸ Wasserkraftpotenzial der Schweiz, Bundesamt für Energie, 2019; Seite 31; <https://www.news.admin.ch/news/message/attachments/58259.pdf>

⁹ Medienmitteilung des Bundesamts für Energie vom 2. September 2019; <https://www.bfe.admin.ch/bfe/de/home/news-und-medien/medienmitteilungen/mm-test.msg-id-76258.html>

Daneben bremst auch die unverändert hohe und starre Abgabenbelastung Erneuerungsinvestitionen, da sie die Wirtschaftlichkeit der Wasserkraft je nach Marktsituation stark beeinträchtigt und diese gegenüber Importstrom benachteiligt. Eine Flexibilisierung des Wasserzinses bleibt deshalb für die Wasserkraft weiterhin ein zentraler Faktor. In den nächsten drei Jahrzehnten steht für das Gros der bestehenden Wasserkraftwerke die Konzessionserneuerung an. Das Restwertentgelt bei den Verhandlungen zur Heimfallverzichtsentschädigung ist mit grossen Unsicherheiten verbunden. Auch aus diesem Grund werden die Erneuerungsinvestitionen auf das notwendige Minimum beschränkt.

Erneuerungen der bestehenden Anlagen können aus diesen Gründen nicht als gegeben angenommen werden. Sie sind indes gleich wie Neuinvestitionen ein zentrales Element zur Erreichung der Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik. Können reguläre Neukonzessionierungen und sinnvolle und von den Kantonen und Gemeinden gewollte vorzeitige Neukonzessionierungen erfolgen, dient dies nicht nur der Stromversorgung, sondern auch der Umwelt, da so die Umsetzung der Vorgaben nach Gewässerschutzgesetz zügiger stattfinden kann. Es braucht daher weiterhin Massnahmen, welche die Bestandserneuerung sicherstellen. Ein allfälliges erneuerbares Standardprodukt in der Grundversorgung ist dazu nicht geeignet. Insbesondere im Fall einer vollständigen Strommarktöffnung ist der Absatz in die Grundversorgung zu klein und zu unsicher, um die erhofften Signale für Erneuerungsinvestitionen in heimische erneuerbare Energien, insbesondere Wasserkraft, zu bewirken.

Systemänderung bei der Abnahme- und Vergütungspflicht

Gemäss seinen Entscheiden vom 3. April 2020 will der Bundesrat die Umsetzung der vollständigen Strommarktöffnung weiter vorantreiben. Damit wird eine Systemänderung bei der Abnahme- und Vergütungspflicht unumgänglich. Die Abnahme von Strom kann im Sinn der Entflechtung nicht Aufgabe des Verteilnetzbetreibers sein. Zudem ist die Abnahme- und Vergütungspflicht mit einer vollständigen Strommarktöffnung nicht vereinbar¹⁰. Die Abnahme und Vergütung hat künftig nicht mehr durch jeden einzelnen Verteilnetzbetreiber zu erfolgen, sondern ist durch eine unabhängige zentrale Stelle sicherzustellen. Dabei ist zudem eine schweizweit einheitliche Vergütung anzustreben, welche sich wie vom Bundesrat vorgesehen nach dem Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung richtet. Auch die Abnahme und Vergütung von Strom ist zudem in den Gesamtkontext der Förderung einzuordnen und mit den übrigen Instrumenten abzustimmen.

Eine erfolgreiche Förderung bedingt die Akzeptanz der Anlagen

Schliesslich weisen wir darauf hin, dass für das Erreichen der Ziele der Energiestrategie 2050 und der Klimapolitik der Beitrag aller in der Schweiz verfügbaren Technologien notwendig sein wird. In den vergangenen Jahren hat sich indes gezeigt, dass statt in der Schweiz vermehrt im Ausland investiert wurde. Grund dafür sind nicht nur die weniger attraktive Wirtschaftlichkeit der Anlagen, sondern auch administrative Hürden, die sich namentlich bei der Windenergie aus den mehrstufigen Verfahren ergeben (Raumplanung und eigentliches Bewilligungsverfahren). Vielfach zeigt sich fehlende Akzeptanz bei Betroffenen oder einzelnen Interessengruppen. Eine stärkere Investitionstätigkeit in der Schweiz erfordert daher ein zeitlich absehbares und inhaltlich verlässliches Vorgehen zur Güterabwägung zwischen Schutz- und Nutzungsinteressen. Ohne entsprechende Lösungsansätze und Verfahrensstandards werden die gesteckten Ziele schwerlich zu erreichen sein.

¹⁰ Stellungnahme des VSE zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. Januar 2019; <https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zur-revision-des-stromversorgungsgesetzes>

Übergangsregelung bis zum Inkrafttreten des neuen Rahmens

Verschiedene Fördermassnahmen sind bis Ende 2022 befristet. Dazu gehören neben der Einspeisevergütung insbesondere die Marktprämie für die Wasserkraft und damit einhergehend die Priorisierung der inländischen erneuerbaren Energien inkl. Grosswasserkraft in der Grundversorgung (Art. 31 EnG und Art. 6 Abs. 5^{bis} StromVG). Aus heutiger Perspektive muss davon ausgegangen werden, dass die Revision des Energiegesetzes nicht zeitgerecht auf den 1. Januar 2023 in Kraft treten wird. Es braucht deshalb eine Übergangsregelung, in deren Rahmen die geltenden Massnahmen bis zum Inkrafttreten des revidierten Energiegesetzes und bis zu deren Ablösung durch mindestens gleichwertige neue Instrumente weitergeführt werden. Die Regelung betreffend Grundversorgung steht zudem im Zusammenhang mit den im Stromversorgungsgesetz geplanten Änderungen. Diese muss daher bis zum Inkrafttreten der vollständigen Strommarktöffnung weitergeführt werden. Ein mehrmaliger Regimewechsel in der Grundversorgung kurz vor der Marktöffnung wäre mit grossen Unsicherheiten und Aufwänden verbunden und soll somit im Gesamtinteresse vermieden werden.

3 Bemerkungen zu geplanten Änderungen im Bereich des StromVG

In seinen Entscheiden vom 3. April 2020 hat der Bundesrat verschiedene Weichenstellungen im Bereich der Revision StromVG vorgenommen. Zu den im Rahmen der Vernehmlassung unterbreiteten Vorschlägen hat der VSE bereits Stellung genommen¹¹. In verschiedenen Bereichen hat der Bundesrat nun neue oder geänderte Regelungen in Aussicht gestellt, die der VSE im Folgenden kommentiert.

Datenhub

Wie bereits in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2019 festgehalten, unterstützt der VSE im Hinblick auf eine vollständige Marktöffnung den Aufbau eines oder mehrerer Datenhubs mit Messpunktregister (Data-hubs light). Es sind bereits entsprechende Initiativen der Branche am Laufen. Der VSE hält deshalb daran fest, dass vor einer Intervention des Bundes subsidiären Lösungen Raum gegeben werden soll, wie dies auch gemäss Art. 3 StromVG vom Gesetzgeber vorgesehen wurde. Solchen Lösungen ist grundsätzlich der Vorzug gegenüber staatlichen Vorgaben und Vorschriften zu geben. Zentral ist zudem, dass die Möglichkeit offengehalten wird, mehrere Datenhubs einzurichten. Der VSE unterstützt den Wettbewerb bei Datenhubs, so dass die Netzbetreiber zwischen verschiedenen Anbietern wählen können. Dies setzt eine standardisierte Kommunikation (SDAT) zwischen den Datenhubs voraus.

Quartierstrom

Sofern mit der nächsten Revision des StromVG auch die vollständige Strommarktöffnung umgesetzt wird, ist Quartierstrom ab dann möglich, da ab diesem Zeitpunkt jeder Endverbraucher, auch mit einem Jahresverbrauch unter 100 MWh, den Energielieferanten frei wählen kann. Quartierstrom und vergleichbare Projekte ermöglichen Innovation und sind somit ein Treiber für neue zukunftsorientierte Lösungsansätze, welche insbesondere auch eine aktive Teilnahme der Endverbraucher an der Energieversorgung ermöglichen. Für die

¹¹ Stellungnahme des VSE zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. Januar 2019; <https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zur-revision-des-stromversorgungsgesetzes>

Sicherstellung der Versorgungssicherheit werden in einem elektrischen Netz rund um die Uhr sämtliche Netzebenen z.B. für Spannungs- und Frequenzhaltung beansprucht. Dies gilt auch für jene Zeiten, in denen der Strom innerhalb des gleichen Ortsnetzes erzeugt wird. Für den Bezug von Quartierstrom muss dies – unabhängig von der Distanz zwischen Einspeise- und Entnahmestelle – auch bei den Netzkosten Berücksichtigung finden. Die vom Quartierstrom-Teilnehmer verursachten Kosten dürfen nicht auf die anderen Kunden eines Verteilnetzbetreibers umgewälzt werden. Der VSE lehnt daher zum jetzigen Zeitpunkt spezifische Netztarife für Quartierstrom ab. Die Netztarifierung muss generell an die heutige Realität angepasst werden¹². In diesem gesamtheitlichen Kontext sind geeignete Tarifmodelle zu prüfen.

Regulatory Sandbox

Innovation braucht ein liberales Umfeld, was der aktuelle, insbesondere in Bezug auf die Netztarifierung einengende Regulierungsrahmen im Strombereich nicht zu gewährleisten vermag. Daher ist grundsätzlich mehr Gestaltungsfreiraum für die Branchenakteure anzustreben und sind gezielt Spielräume für innovative Ansätze zu schaffen. Entsprechend unterstützt der VSE die Möglichkeit, innovative Modelle in Abweichung vom StromVG zu testen. Eine nähere Beurteilung ist jedoch erst möglich, wenn konkrete Ausgestaltungsvorschläge des Bundesrats zu den Bedingungen für solche Projekte vorliegen. Grundsätzlich ist der VSE der Meinung, dass Vorhaben unter Beanspruchung der Regulatory Sandbox örtlich begrenzt und zeitlich befristet sein sollen, durch die Behörden soweit wie nötig zu begleiten sind und die Erkenntnisse daraus in geeigneter Form publiziert werden sollen. Zudem ist der administrative Aufwand tief zu halten.

Messwesen

Die Vernehmlassungsergebnisse zur Revision des StromVG haben gezeigt, dass eine Teilliberalisierung im Bereich des Messwesens nicht mehrheitsfähig ist. Der Bundesrat will nun stattdessen eine vollständige Liberalisierung prüfen. Der VSE lehnt sowohl eine Teilliberalisierung wie auch eine weitergehende Liberalisierung des Messwesens weiterhin klar ab. Das bestehende, systemzentrisch ausgerichtete Messwesen ist in sich kongruent, effizient und regulatorisch überschaubar. Eine Liberalisierung bringt dagegen einen erheblichen Mehraufwand. Die volkswirtschaftlichen Kosten wären grösser als das Ertragspotenzial. Dies bestätigen auch internationale Erfahrungen (z.B. Deutschland).

Eine Aufteilung des Messwesens setzt eine umfassend ausgestaltete und kostspielige Regulierung voraus. Eine Rollenaufteilung ist zudem mit unnötigen Risiken in Bezug auf die Datensicherheit verbunden. Die Energiestrategie 2050 verpflichtet die Netzbetreiber, den Rollout intelligenter Messsysteme umzusetzen. Gleichzeitig wurden durch Gesetz und Verordnung die entsprechenden Kosten den Netzkosten und somit dem Monopol zugeordnet. Netzbetreiber, die diesen gesetzlichen Auftrag nach Treu und Glauben umsetzen, laufen Gefahr, bei einer Liberalisierung mit nicht-amortisierbaren Kosten konfrontiert zu werden. Zudem würden die Synergien zwischen Messung und Netzführung beeinträchtigt. Eine Liberalisierung widerspricht damit den Zielen der Energiestrategie 2050, indem sie Smart-Grid-Lösungen und die Nutzung von Synergien mit Gas- oder Wärmenetzen (Sektorkopplung) sowie der Wasserversorgung erschwert.

Die vom Bundesrat als Begründung für die vollständige Liberalisierung vorgebrachten Probleme bei der Preissetzung und mit der Datenqualität vermag eine Liberalisierung und Ausweitung der Regulierung nicht

¹² Stellungnahme des VSE zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. Januar 2019;
<https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zur-revision-des-stromversorgungsgesetzes>

zu rechtfertigen. Die Überwachung von Preis und Qualität durch die ECom ist bereits heute möglich: Sie kann bei Netzbetreibern, welche nicht in der Lage sind, die Messdaten in geforderter Qualität und Verfügbarkeit sowie zu angemessenen Kosten bereitzustellen, mit korrigierenden Massnahmen eingreifen.

4 Anträge zu einzelnen Aspekten der Vorlage

4.1 Anträge und Bemerkungen zum Fördersystem

Ausschreibungen

Der VSE verzichtet darauf, zum Fördersystem Anträge auf Gesetzesstufe zu formulieren. Stattdessen fordert er den Bundesrat auf, seine Vorschläge entlang der folgenden Eckpunkte zu überarbeiten:

Antrag:

- Für die Förderung der Wasserkraft und grosser Anlagen aller anderen erneuerbaren Energien sind Ausschreibungen durchzuführen. Für Anlagen unterhalb der jeweiligen Schwellenwerte sollen Einmalvergütungen (ohne Ausschreibungsverfahren) beantragt werden können.
- Die Abgrenzung zwischen den Anlagen mit und ohne Ausschreibungsverfahren sollen erst auf Verordnungsstufe festgelegt werden. Aus Sicht des VSE sind dabei folgende Schwellenwerte anzustreben:
 - Photovoltaik: Ausschreibungen ab einer Leistung von 400 kWp
 - Windenergie: Ausschreibungen ab einer Leistung von 10 MW
 - Wasserkraft: Ausschreibungen für Neuanlagen ab einer Leistung von 1 MW sowie erheblich erweiterte und erneuerte Anlagen ab einer Leistung von 300 kW. Unterhalb dieser Schwellen soll aus ökologischen Gründen weiterhin keine Förderung gewährt werden.
- Ausgestaltung der Ausschreibungen:
 - Die Ausschreibungen sollen dem zeitlichen Anfall der Produktion (v.a. im Winter) und der Regelbarkeit der Anlagen Rechnung tragen.
 - Kleine Anlagen sollen über den Zusammenschluss mehrerer kleiner Anlagen (Anlagegruppen) an den Ausschreibungen teilnehmen können.
 - Anlagen mit Eigenverbrauch sind grundsätzlich getrennt von Anlagen ohne Eigenverbrauch zu auktionieren. In der Praxis stellen sich für Anlagen mit Eigenverbrauch jedoch zahlreiche Abgrenzungsschwierigkeiten. Der Bundesrat wird daher gebeten, verschiedene Optionen mit Vor- und Nachteilen aufzuzeigen.
 - Die Ausschreibungen können sich grundsätzlich sowohl auf Kapazität als auch auf Einspeisung beziehen. Es sind verschiedene Ausgestaltungsvarianten zu prüfen. Ihre Wirksamkeit für die Investitionstätigkeit und ihre Auswirkungen auf die Endverbraucher sind aufzuzeigen.
- Es ist zu prüfen, ob über eine Abstufung von Förderbeiträgen in der Einmalvergütung differenzierte Anreize gesetzt werden können für unterschiedliche saisonale Einspeiseprofile.
- Erneuerungen sind grundsätzlich ebenfalls zu fördern, um den Bestandserhalt sicher zu stellen.

Eventualantrag:

Sollte der Bundesrat auf die Einführung von Ausschreibungen für weitere Anlagen ausser von grossen Photovoltaikanlagen verzichten, beantragt der VSE folgende Änderungen in Art. 26:

Eventualantrag:

Art. 26 Investitionsbeitrag für Wasserkraftanlagen

- 1 Ein Investitionsbeitrag kann in Anspruch genommen werden für:
 - a. neue Wasserkraftanlagen mit einer Leistung von mindestens 1 MW;
 - b. erhebliche Erweiterungen von Anlagen, die nach der Erweiterung eine Leistung von mindestens 300 kW aufweisen; und
 - c. erhebliche Erneuerungen von Anlagen mit einer Leistung von mindestens 300 kW ~~und höchstens 5 MW.~~
- ~~2 Kein Anspruch auf einen Investitionsbeitrag besteht für den Anteil des Umwälzbetriebs.~~
- 3 Der Investitionsbeitrag nach Absatz 1 Buchstaben a und b beträgt ~~für Anlagen mit einer Leistung von bis zu 10 MW höchstens 60 Prozent, für Anlagen mit einer Leistung von mehr als 10 MW sowie für die Erneuerungen nach Absatz 1 Buchstabe c höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Investitionskosten.~~
- 4 Für die Projektierung neuer und erheblich erweiterter Wasserkraftanlagen, die die Anforderungen nach ~~den~~ Absatz 1 Buchstaben a und b ~~sowie Absatz 2~~ erfüllen, kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 abgezogen.
- 5 Die Untergrenzen gemäss Absatz 1 gelten nicht für Nebennutzungsanlagen.
- 6 Der Bundesrat kann weitere Wasserkraftanlagen von der Untergrenze gemäss Absatz 1 ausnehmen, sofern sie:
 - a. innerhalb von bereits genutzten Gewässerstrecken liegen; und
 - b. mit keinen neuen Eingriffen in natürliche oder ökologisch wertvolle Gewässer verbunden sind.
- 7 Das UVEK bezeichnet Anlagen, die aufgrund ihrer Bedeutung für die Erreichung der Ziele nach Artikel 2 Absatz 2 bei der Gewährung des Beitrags nach Absatz 1 Buchstaben a und b prioritär behandelt werden.

Teilnahmeberechtigung an Auktionen

Der Bundesrat weist in seinen Erläuterungen darauf hin, dass nur baureife Photovoltaikanlagen an Ausschreibungsverfahren teilnahmeberechtigt sind¹³. Diese Bedingung scheint sehr restriktiv und muss im Rahmen der Botschaft näher erläutert werden. Im Bereich Photovoltaik genügt für den Investitionsentscheid eine Projektskizze, ohne dass die Anlage bereits bis zur letzten Schraube fertig entwickelt sein muss. Auf das Erfordernis einer vollständigen, baureifen Ausarbeitung einer Photovoltaikanlage soll daher verzichtet werden. Eine Zusicherung des Unternehmers, dass die Anlage mit den entsprechenden Förderansätzen realisiert wird, sollte ausreichen.

¹³ Erläuternder Bericht zur Vernehmlassungsvorlage; Seite 16

Projektierungskosten

Wir begrüßen es, dass Projektanten einen Teil der Projektierungskosten auch dann entschädigt erhalten, wenn ein Projekt letztlich nicht realisiert werden kann. Dies fördert die Initialisierung von Projekten, deren Machbarkeit nicht von vornherein feststeht. Diese Regelung soll für Windkraftanlagen ebenso gelten wie für Wasserkraftwerke und Geothermieanlagen. Auch sie haben hohe Projektierungskosten und tragen zur Winterproduktion bei.

Antrag:

Art. 27a Investitionsbeitrag für Windenergieanlagen

3 Für die Projektierung von neuen Windenergieanlagen und für Windmessungen kann ein Beitrag in Anspruch genommen werden. Er beträgt höchstens 40 Prozent der anrechenbaren Projektierungskosten ~~Windmessungskosten~~ und wird von einem allfälligen Beitrag nach Absatz 1 abgezogen.

4.2 Anträge und Bemerkungen zur Abnahme- und Vergütungspflicht

Die Abnahme- und Vergütungspflicht für Verteilnetzbetreiber ist mit einer vollständigen Strommarktöffnung unvereinbar. Der VSE lehnt eine Weiterführung dieser Pflicht daher ab. Stattdessen ist die Abnahme und Vergütung durch eine unabhängige zentrale Stelle zu übernehmen, die die abgenommene Energie am Markt veräussert. Die Vergütung hat sich am Marktpreis zum Zeitpunkt der Einspeisung zu orientieren.

Die Leistungswerte für Anlagen, welche die Abnahme- und Vergütungspflicht in Anspruch nehmen können, sollen ähnlich sein wie die Grenzen bei der Direktvermarktung. Die vorgeschlagene Formulierung lehnt sich daher an Art. 21 EnG (Direktvermarktung) an. Eine technologiespezifische Ausgestaltung ist denkbar.

Die Regelung für Biogas (Art. 15 Abs. 1 Bst. b EnG) soll nicht gestrichen werden. Das Thema ist Gegenstand der Regelung im Bereich des Gasversorgungsgesetzes und soll dort behandelt werden. Die Regelung in einem separaten Artikel erleichtert dies.

Antrag:

Art. 15 Abnahme- und Vergütungspflicht von Elektrizität

1 (neu) Eine unabhängige Stelle (Abnahmestelle) hat schweizweit die ihr angebotene Elektrizität aus erneuerbaren Energien und aus fossil und teilweise fossil befeuerten Wärme-Kraft-Kopplungsanlagen abzunehmen und angemessen zu vergüten.

2 (neu) Die Abnahmestelle wird durch eine Ausschreibung ermittelt. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

3 (neu) Die Abnahmestelle veräussert die abgenommene Elektrizität am Markt.

4 (neu) Die Pflicht zur Abnahme und Vergütung von Elektrizität gilt nur, sofern der Aufwand der Betreiber für eine Direktvermarktung unverhältnismässig gross wäre, insbesondere für kleine Anlagen. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

5 (neu) Die Vergütung der Elektrizität richtet sich nach dem Referenz-Marktpreis (Art. 23).

6 Dieser Artikel gilt auch, wenn die Produzenten einen Investitionsbeitrag nach dem 5. Kapitel in Anspruch nehmen. Er gilt nicht, solange die Produzenten am Einspeisevergütungssystem (Art. 19) teilnehmen.

Art. 15a (neu) Abnahme- und Vergütungspflicht von Biogas

...

4.3 Anträge und Bemerkungen zum Einspeisemanagement

Eine Integration der erneuerbaren Energien ins Gesamtsystem ist für einen erfolgreichen Ausbau dieser Erzeugung unerlässlich. Der VSE hat bereits in seiner Stellungnahme zur Revision StromVG¹⁴ darauf hingewiesen, dass ein massiver dezentraler Zubau von Photovoltaikanlagen einen volkswirtschaftlich unverhältnismässigen Netzausbau nach sich zieht, sofern die Einspeisung der gesamten Produktion garantiert werden muss. Umgekehrt kann durch eine Begrenzung der Netzeinspeisung proportional zur installierten Leistung bei PV-Anlagen ein teurer Netzausbau vermieden werden. Eine Begrenzung auf 70% verringert die insgesamt eingespeiste Energie selbst ohne lokalen Speicher um maximal rund 3%¹⁵. Im Gegenzug sinken die nötigen Investitionen ins Netz erheblich.

Der Bundesrat hat eine entsprechende Massnahme in seinen Erläuterungen zur Vernehmlassung der Revision StromVG ebenfalls als vielversprechende Option dargestellt. Ferner empfiehlt er die in dieselbe Richtung zielende und inzwischen von National- und Ständerat angenommene Motion 19.3755 «Volkswirtschaftlich effiziente Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze» zur Annahme¹⁶. Der VSE beantragt daher weiterhin, als flankierende Massnahme zur Förderung erneuerbarer Energien eine entsprechende Peak-Shaving-Regelung ins Stromversorgungsgesetz aufzunehmen. Alternativ wäre auch ein auf finanziellen Anreizen basierender Mechanismus denkbar, indem das Ausrichten von Beiträgen an die Bedingung geknüpft wird, dass die maximale Netzeinspeisung zur Netzentlastung unentgeltlich auf 70% der Peakleistung begrenzt wird.

Antrag:

Aufnahme einer Regelung im Stromversorgungsgesetz:

(s.a. Antrag des VSE zu Art. 17b^{bis} Abs. 3 StromVG in seiner Stellungnahme vom 23. Januar 2019)

Die Einspeisung in das Netz von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie aus Solarenergie kann durch den Netzbetreiber unentgeltlich um maximal 3 Prozent der jährlichen Produktionsmenge reduziert werden. Hierzu rüsten Betreiber von Anlagen grösser 30 kVA ihren Anschlusspunkt an das Verteilnetz mit technischen Einrichtungen aus, mit denen der Netzbetreiber jederzeit die Einspeiseleistung bei Netzüberlastung ferngesteuert reduzieren kann. Die maximale Wirkleistungseinspeisung von Anlagen bis und mit 30 kVA ist auf 70 Prozent der installierten Leistung zu begrenzen.

¹⁴ Stellungnahme des VSE zur Revision des Stromversorgungsgesetzes vom 23. Januar 2019; <https://www.strom.ch/de/dokument/stellungnahme-zur-revision-des-stromversorgungsgesetzes>

¹⁵ Zahlen für das Mittelland: Hoher Stromertrag von Schweizer PV-Anlagen auch mit Leistungsbegrenzung, Jürg Rohrer & Franziska Dammeier, Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften ZHAW, Institut für Umwelt und Natürliche Ressourcen, Wädenswil, 2016

¹⁶ Volkswirtschaftlich effiziente Integration erneuerbarer Energien in die Stromnetze, Motion Guhl Bernhard, 19.3755; <https://www.parlament.ch/de/ratsbetrieb/suche-curia-vista/geschaefft?AffairId=20193755>

Eventualantrag:

Art. 15 (EnG)

7 Bei Photovoltaikanlagen erfolgt die Abnahme der Energie entschädigungslos, sofern und solange die gemessene Einspeiseleistung am Netzanschlusspunkt einen bestimmten Anteil der installierten Pannelleistung überschreitet. Der Bundesrat regelt die Einzelheiten.

4.4 Bemerkung betreffend nicht amortisierbare Mehrkosten

Die Aufhebung der Berechnung der nicht amortisierbaren Mehrkosten bei der Festlegung der Ansätze in Art. 29a Abs. 2 EnG wird begrüsst. Dieses Kriterium ist zwar als ökonomisches Prinzip richtig. Die Anwendung bedarf jedoch so vieler Annahmen, dass das Ergebnis willkürlich scheint. So wurde beispielsweise die künftige Preisentwicklung (PFC) überschätzt, so dass damit kaum ein Investitionsanreiz geschaffen wurde. Die nun vorgesehene Aufhebung führt jedoch zu einer zwischenzeitlichen Rechtsunsicherheit. Daher wird der Bundesrat gebeten, mit der Botschaft auszuführen, welches alternative Kriterium künftig für die Festlegung der Beiträge angewendet werden soll.

4.5 Antrag und Bemerkung betreffend Weiterführung der bestehenden Massnahmen

Zur Vermeidung von Systemwechseln insbesondere in der Grundversorgung zwischen Ende 2022 und der Inkraftsetzung der revidierten Fassungen von Energiegesetz und Stromversorgungsgesetz sind die geltenden Massnahmen fortzuführen. Dies gilt insbesondere für die Priorisierung der erneuerbaren Energien in der Grundversorgung und damit zusammenhängend die Marktprämie. Eine entsprechende Übergangsregelung ist vorgängig in einer separaten, schlanken und zügig zu behandelnden Vorlage vorzusehen.

Antrag:

Art. 38 Auslaufen der Unterstützungen

2 Ab dem ~~Zeitpunkt des Inkrafttretens der vollständigen Marktöffnung (Art. 6 StromVG) 4. Januar des sechsten Jahres nach Inkrafttreten dieses Gesetzes~~ können für Grosswasserkraftanlagen keine Marktprämien nach Artikel 30 mehr ausgerichtet werden.

Wir danken Ihnen für die Berücksichtigung unserer Stellungnahme. Für allfällige Rückfragen oder zur Diskussion stehen wir gerne zur Verfügung.



Michael Frank
Direktor



Nadine Brauchli
Bereichsleiterin Energie